Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011) i.V.m. den Änderungen vom 17. März 2014, vom 30. November 2018, vom 1. November 2022, vom 28. Juni 2024 und vom 15. November 2024

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 18 S. 427)diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss “Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2. Zugangsvoraussetzung ist zudem der Nachweis von Kenntnissen in Deutsch nach den allgemeinen Regelungen oder in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 4 Punkte erzielt werden:

- Kompetenz in Soziologischer Theorie: Kenntnisse klassischer und aktueller soziologischer Theorien, deren Vergleich und deren exemplarischer Anwendung (vgl. Modul 30-M1 Grundlagen der Soziologie und Modul 30-M4 Soziologische Theorie I): 0-1 Punkte
- Kompetenz in Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundwissen über unterschiedlichen Methoden der empirischen Sozialforschung, deren Anwendung, Potential und Reflexion (vgl. Modul 30-M2 Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen): 0-1 Punkte
- Kompetenz in einer speziellen Soziologie: Kenntnis und Anwendung zentralen Konzepte, Theorien und empirischen Methoden einer einschlägigen speziellen Soziologie. (Siehe beispielsweise Fachmodule des BA Soziologie): 0-1 Punkte
- Kompetenzen in einer weiteren speziellen Soziologie oder grundlegende Kenntnisse eines weiteren sozialwissenschaftlichen Feldes oder einer Bezugsdisziplin: 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Soziologie der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.

b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.
Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Voraussetzung für die Annahme einer vorläufigen Abschlussnote ist ein Leistungstand, der mindestens dem abgeschlossenen vierten Fachsemester entspricht (ca. 120 LP), zudem müssen in den vier Kompetenzbereichen (Ziffer 2 Absatz 2) bereits Leistungen nachgewiesen werden, die einem Workload von 40 LP entsprechen.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Der Studiengang zeichnet sich durch eine große Wahlfreiheit aus. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten und die Fähigkeit abverlangt, ihr Masterstudium Soziologie aufbauend auf ihrem Erststudium aus einem breiten Spektrum von fachlichen Angeboten individuell zu wählen und zusammenzustellen.

Die Kernstruktur des Studiengangs umfasst das Studium eines Einführungsmoduls, das Studium von fünf weiteren Modulen, eines Lernforschungsmoduls sowie das Abschlussmodul mit der Masterarbeit.

Es besteht eine große Auswahl für die sechs zu studierenden Module, wobei sich bestimmte Vorgaben zur Wahl und Kombination aus den nachfolgenden Profilübersichten ergeben. Für einen Studienabschluss muss eines der Profile absolviert sein, eine bindende Festlegung auf ein Profil während des Studiums ist nicht erforderlich. Das allgemeine Profil erlaubt Studierenden, das Fach in seiner Breite zu studieren. Die anderen Profile zielen auf eine Spezialisierung in einem thematischen Bereich.

Das Curriculum kann innerhalb der Regelstudienzeit vollständig in Deutsch oder vollständig auf Englisch studiert werden (International Track). Dies kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

Jedes Profil sieht das Studium von Wahlpflichtmodulen aus dem Modulpool (s. unter i.) vor. Hierbei besteht die Möglichkeit eines sog. vertiefenden Studiums, indem zwei Module aus den dort genannten Themenfeldern studiert werden.

a. Allgemeines Profil

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
Vier noch nicht absolvierte Module sind aus dem Modulpool zu studieren, hierbei ist eine Lehrforschung im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren. Es dürfen maximal 28 LP aus einem Themenfeld studiert werden.		1 o. 2 o. 3	56	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profil Arbeits- und Wirtschaftssoziologie

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M4_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4c	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M4_LF1 und 30-M-Soz-M4_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Profil Organisationssoziologie

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M6_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6c	Organisationssoziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Organisationssoziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M6_LF1 und 30-M-Soz-M6_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Profil Politische Soziologie

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M5_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5c	Politische Soziologie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Politischer Soziologie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M5_LF1 und 30-M-Soz-M5_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

e. Profil Sozialstruktur und soziale Ungleichheit

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M7_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7c	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M7_LF1 und 30-M-Soz-M7_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

f. Profil Soziologie der globalen Welt

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M8_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8c	Soziologie der globalen Welt c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M8_LF1 und 30-M-Soz-M8_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

g. Profil Soziologische Methoden

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M3_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3c	Soziologische Methoden c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologische Methoden erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M3_LF1 und 30-M-Soz-M3_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

h. Profil Soziologische Theorie

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	1	6	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
Es sind Module im Umfang von 28 Leistungspunkten oder aber das Modul 30-M-Soz-M2_LF2 zu studieren				
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2c	Soziologische Theorie c	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
Noch nicht absolvierte Module im Gesamtumfang von 42 LP sind aus dem Modulpool zu studieren. Wurde keine Lehrforschung in Soziologischer Theorie erbracht, so ist eine Lehrforschung aus dem Angebot des Modulpools (außer 30-M-Soz-M2_LF1 und 30-M-Soz-M2_LF2) im Umfang von 14 oder 28 LP zu absolvieren.		1 o. 2 o. 3	42	
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	4	30	s. Ziff. 8
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

i. Modulpool

Werden zwei Module eines Themenfeldes studiert, wird von einem vertiefenden Studium gesprochen. Das vertiefende Studium kann in den nachfolgend genannten Bereichen erfolgen:

- Soziologische Theorie (Module M-Soz-M2a, M-Soz-M2b, M-Soz-M2_LF1 und M-Soz-M2_LF2),
- Soziologische Methoden (Module M-Soz-M3a, M-Soz-M3b, M-Soz-M3_LF1 und M-Soz-M3_LF2),
- Arbeits- und Wirtschaftssoziologie (Module M-Soz-M4a, M-Soz-M4b, M-Soz-M4_LF1 und M-Soz-M4_LF2),
- Politische Soziologie (Module M-Soz-M5a, M-Soz-M5b, M-Soz-M5_LF1 und M-Soz-M5_LF2),
- Organisationssoziologie (Module M-Soz-M6a, M-Soz-M6b, M-Soz-M6_LF1 und M-Soz-M6_LF2),
- Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit (Module M-Soz-M7a, M-Soz-M7b, M-Soz-M7_LF1 und M-Soz-M7_LF2),
- Soziologie der globalen Welt (Module M-Soz-M8a, M-Soz-M8b, M-Soz-M8_LF1 und M-Soz-M8_LF2),
- Geschlechtersoziologie (M-Soz-M9a, M-Soz-M9b, M-Soz-M9_LF1 und M-Soz-M9_LF2),
- Wissenschafts- und Techniksoziologie (M-Soz-M10a; M-Soz-M10b, M-Soz-M10_LF1 und M-Soz-M10_LF2) [1],
- Mediensoziologie (M-Soz-M11a, M-Soz-M11b, M-Soz-M11_LF1 und M-Soz-M11_LF2) und in
- Rechts- und Regulierungssoziologie (M-Soz-M15a, M-Soz-M15b, M-Soz-M15_LF1, M-Soz-M15_LF2) [2].

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2 o. 3	14	

30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9b	Geschlechtersoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10_LF1 [1]	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10_LF2 [1]	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M10a [1]	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10b [1]	Wissenschafts- und Techniksoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11b	Mediensoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12_LF	Lehrforschung: weitere spezielle Soziologien	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M13	Praktikum	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF1 [2]	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15_LF2 [2]	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	1 o. 2	28	
30-M-Soz-M15a [2]	Rechts- und Regulierungssoziologie a	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M15b [2]	Rechts- und Regulierungssoziologie b	1 o. 2 o. 3	14	

[1] Die Module 30-M-Soz-M10_LF1, 30-M-Soz-M10_LF2, 30-M-Soz-M10a und 30-M-Soz-M10b stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

[2] Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen
30-M-Soz-M1	Einführungsmodul	6			
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M2_LF2	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M2b	Soziologische Theorie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M2c	Soziologische Theorie c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M3_LF2	Lehrforschung in Soziologische Methoden	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M3b	Soziologische Methoden b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M3c	Soziologische Methoden c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M4_LF2	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M4b	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M4c	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M5b	Politische Soziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M5c	Politische Soziologie c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M6_LF2	Lehrforschung in Organisationssoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M6b	Organisationssoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M6c	Organisationssoziologie c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M7_LF2	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M7b	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M7c	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M8_LF2	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M8b	Soziologie der globalen Welt b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M8c	Soziologie der globalen Welt c	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M9_LF2	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M9b	Geschlechtersoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M10_LF1 [2]	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M10_LF2 [2]	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M10a [2]	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M10b [2]	Wissenschafts- und Techniksoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	14		1-2 [1]	1

30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M11b	Mediensoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M12_LF	Lehrforschung: weitere spezielle Soziologien	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M13	Praktikum	14			1
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	14			1
30-M-Soz-M15_LF1 [3]	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M15_LF2 [3]	Lehrforschung in Rechts- und Regulierungssoziologie	28		2-4 [1]	1
30-M-Soz-M15a [3]	Rechts- und Regulierungssoziologie a	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-M15b [3]	Rechts- und Regulierungssoziologie b	14		1-2 [1]	1
30-M-Soz-MA	Abschlussmodul	30	s. Ziff. 8		1

[1] Die Anzahl der Studienleistungen variiert je nach Anzahl der zu studierenden Veranstaltungen.

[2] Die Module 30-M-Soz-M10_LF1, 30-M-Soz-M10_LF2, 30-M-Soz-M10a und 30-M-Soz-M10b stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden

[3] Bei den Modulen 30-M-Soz-M15_LF1, 30-M-Soz-M15_LF2, 30-M-Soz-M15a und 30-M-Soz-M15b handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um diese Module abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 14 LP hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 28 LP hat einen Umfang von ca. 40-50 Seiten; dieser kann – projektabhängig – auch in zwei schriftlichen Teilprüfungen absolviert werden, die in Umfang und sachlichen Anforderungen insgesamt dem Lehrforschungsbericht entsprechen. Die Teilprüfungen werden nach Abschluss beider Teile zusammenhängend bewertet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Soziologie dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit und entspricht etwa einem Zeitaufwand von 30 h. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht: Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.
Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Einführungsmodul und Module im Umfang von 56 LP abgeschlossen wurden. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca.160.000 Zeichen incl. Leerzeichen (entspricht in etwa 70 Seiten). Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen. Den Abschlussarbeiten ist eine Bearbeitungszeit zugeordnet (siehe oben). Ausschließlich dieser Zeitraum steht zur Verfügung für die gesamte Bearbeitung, samt Vorarbeiten. Sinn und Zweck der Abschlussarbeiten ist es, in einem klar umrissenen Zeitraum, eine Frage-/Aufgabenstellung des jeweiligen Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung einen Vorschlag abzugeben. In den Verantwortungsbereich der Prüfenden fällt es, dass Studierende eine Aufgabenstellung bearbeiten, die geeignet ist, in der vorgegebenen Zeit (Workload 840h) realisiert zu werden. Bei einer hypothetisch vollumfänglichen und inhaltlich hervorragenden Bearbeitung der Aufgabenstellung muss im Vergleich zu einer typischerweise durchschnittlichen Abschlussarbeit im jeweiligen Fach eine Bewertung mit der Note „Sehr gut“ gerechtfertigt sein. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Rechtlich beginnt das Prüfungsverfahren (sowie der Lauf der Bearbeitungszeit) mit der Ausgabe bzw. der finalen Absprache der Aufgabenstellung durch den*die Erstgutachter*in. Die Abschlussarbeit ist unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie unverzüglich anzumelden. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Soziologie einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 3. September 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 19 S. 202) i.V.m. mit der Änderung vom 2. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 9 S. 107) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.